Geschäftszahl: 2021-0.627.095

GGG-Richtlinie TP 4

Die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht sind Erlässe des Bundesministeriums für Justiz. Sie stellen einen Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum GGG und GEG dar und werden im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise mitgeteilt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Soweit in dieser Richtlinie die Gebührenbestimmung durch das Gericht (Richter oder Rechtspfleger) angesprochen ist, sind diese Ausführungen unvorgreiflich der ordentlichen Rechtsprechung zu verstehen und in keiner Weise bindend. An die Rechtsansicht des Gerichts ist die Vorschreibungsbehörde gebunden; allenfalls können Rechtsmittel ergriffen werden, wo der Weg dazu eröffnet ist.

A. Allgemeines

1. Die TP 4 GGG[1] regelt die **Pauschalgebühren in Exekutionsverfahren** und für **Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel** (§ 419 EO) und zwar in Z I für die erste Instanz und in den Z II und Z III für die zweite und dritte Instanz.

2. In den in § 455 EO angeführten Exekutionsverfahren fallen neben den Pauschalgebühren nach TP 4 zusätzlich auch noch **Vollzugsgebühren** gemäß § 455 EO an (näher dazu siehe Rz 73 ff).[2]

---

[1] Im Falle der Nennung einer „TP“ bezieht sich diese hier – soweit nicht anders angegeben – immer auf das GGG.

[2] Das Vollzugsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 31/2003, trat mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Dessen Erster Abschnitt ist weiterhin anzuwenden, wenn der Exekutionsantrag oder der Antrag auf Neuvollzug vor dem 1. Juli 2021 bei Gericht einlangt ist.

B. Gebühren auslösender Tatbestand

B.1. Erstinstanzliches Verfahren

3. Seit der Gesamtreform des Exekutionsrechts, BGBl. I Nr. 86/2021, sieht die TP 4 eine **einheitliche Gebühr** für alle Exekutionsverfahren vor.[3] Dieser Gebühr nach TP 4 Z I lit. a unterliegen nun **sämtliche Anträge** und Protokollaranträge **auf Exekutionsbewilligung**. Ob die Exekution auch auf das unbewegliche Vermögen geführt wird, ist seither für die Pauschalgebühr nicht mehr relevant (siehe allerdings zur Eintragungsgebühr Rz 21 ff), sodass auch die bisher unter die Gebührenpflicht nach TP 4 Z I lit. b aF fallenden Anträge auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung, der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, der Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderungen und zur Sicherstellung durch Pfandrechtsvormerkung erfasst sind.

4. Auch für Exekutionsanträge, die den **Beitritt** zu einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben, ist die Pauschalgebühr nach TP 4 Z I lit. a zu entrichten (Anm 1).

5. In einem Zwangsversteigerungsverfahren nach Erteilung des Zuschlages löst der **Antrag des Erstehers auf zwangsweise Räumung** der Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteils eine Gebührenpflicht nach TP 4 lit. a und eine Vollzugsgebühr nach § 455 EO aus. Nach § 207 Abs. 2 EO ist im Zwangsversteigerungsverfahren nach rechtskräftiger Zuschlagserteilung die Übergabe der Liegenschaft nach den Bestimmungen des § 349 EO zur Räumungsexekution zu vollziehen. Die Räumung erfolgt im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens auf Antrag des Erstehers, dem im Räumungsverfahren die Stellung eines betreibenden Gläubigers zukommt, während der Verpflichtete des Zwangsversteigerungsverfahrens auch der Verpflichtete in dem Verfahren zur Übergabe der Liegenschaft ist (*Angst* in *Angst/Oberhammer*, EO^3 [2015], § 156 EO Rz 15). Nach hM und Rsp bildet der Zuschlag den Exekutionstitel für die zwangsweise Räumung (*Mini* in *Deixler-Hübner*, EO, 30. Lfg. [Mai 2020], § 156 Rz 106; RS0118890, 8 Ob 145/03m). Es handelt sich daher um ein eigenes, selbstständiges Räumungsexekutionsverfahren im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens.

---

[3] Die mit der Gesamtreform des Exekutionsrechts einhergehenden Änderungen sind auf Fälle anzuwenden, in denen der Gebühren auslösende Sachverhalt nach dem 30. Juni. 2021 abschließend verwirklicht wird.

6. Demgegenüber lässt sich **eine vom Insolvenzgericht beschlossene gerichtliche Veräußerung** (§ 119 Abs. 1 IO; „**kridamäßige Versteigerung**“), die vom Exekutionsgericht nur durchgeführt wird, der TP 4 **nicht** unterstellen. Die Gebühr ist auch bei einem Beitritt eines betreibenden Gläubigers zu einer kridamäßigen Versteigerung nicht zu entrichten, da weder ein Exekutionsantrag noch ein Exekutionsverfahren im Sinne der TP 4 vorliegt, sondern es sich um einen Teil des Insolvenzverfahrens handelt, nach dessen Regeln auch die Verteilung des Meistbots zu erfolgen hat. Wenn der Insolvenzverwalter gemäß § 119 Abs. 4 IO einem Zwangsversteigerungsverfahren, also einem laufenden Exekutionsverfahren gegen den Gemeinschuldner, namens der Masse beitritt, sind ebenso keine Gebühren zu zahlen.

7. Mangels eines entsprechenden Gerichtsgebührentatbestands fallen auch für einen **Antrag auf pfandweise Beschreibung** keine Gerichtsgebühren an.

8. Daneben sieht TP 4 Z I lit. b eine Gebührenpflicht für **Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel** (§ 419 EO) vor.

9. § 419 EO dient der Umsetzung der Europäischen Vollstreckungstitelverordnung (VTVO[4]). Für Anträge auf Bestätigung der Vollstreckbarkeit von Entscheidungen nach anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die sich nicht auf die VTVO beziehen, besteht daher keine Gebührenpflicht nach TP 4 Z I lit. b. So fallen beispielsweise für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches im Sinne der Art. 54 und 58 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen[5] keine Gerichtsgebühren an.

B.2. Rechtsmittelverfahren

10. Im Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz sind Gebühren für Rechtsmittel nur dann zu entrichten, wenn sie sich gegen folgende Entscheidungen richten:

- gegen Entscheidungen über Anträge auf **Bewilligung der Exekution** oder
- gegen Entscheidungen, die **das Exekutionsverfahren beenden**.

---

[4] Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

[5] Das Übereinkommen wurde am 21.12.2007 im Amtsblatt der Europäischen Union zu ABl. L 339, S. 3–41, veröffentlicht.

11. Darunter fallen nach der Anm 4 zur TP 4 insbesondere Rechtsmittel gegen

- Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung der Exekution,
- Entscheidungen über den Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung im vereinfachten Bewilligungsverfahren nach § 54c EO,
- Entscheidungen über den Beitritt eines weiteren betreibenden Gläubigers zu einer Exekution,
- Entscheidungen über die Einstellung der Exekution, selbst wenn sie nur einen beigetretenen Gläubiger oder eine von mehreren jeweils der TP 4 unterliegenden Exekutionen betrifft,
- Verteilungsbeschlüsse bei Exekutionen wegen Geldforderungen[6],
- Entscheidungen über die Teilung des gemeinsamen Vermögens bei Teilungsexekutionen nach § 351 EO und
- Strafbeschlüsse zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen, Duldungen und Unterlassungen.

12. Gemäß § 3 Abs. 5 GGG sind Pauschalgebühren für Rechtsmittelverfahren in Exekutionsverfahren von jedem Rechtsmittelwerber **nur einmal** zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die betreffende Instanz im Zuge des Verfahrens vom Rechtsmittelwerber mehrmals angerufen wird; das kommt in der Regel dann in Betracht, wenn im ersten Rechtsgang die Entscheidung aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen wird.

13. Auch wenn der Verpflichtete gegen mehrere Beschlüsse, mit denen jeweils die Teileinstellung der Exekution bewilligt wird, Rekurse erhebt, und zwar jeweils mit demselben Rechtsschutzziel, die Einstellung der Exekution hinsichtlich der gesamten Liegenschaft zu erreichen, ist die Gebühr — ungeachtet des Vorliegens mehrerer Rekurse — dem Verpflichteten nur einmal vorzuschreiben.

14. Bei **Strafbeschlüssen** gilt: Jedem Strafbeschluss liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde, nämlich eine neuerliche Zuwiderhandlung, wegen der jeweils eine eigene Strafe verhängt werden muss. Das bedeutet, dass eine Rechtsmittelgebühr für jedes Rechtsmittelverfahren gegen einen eigenständigen Strafbeschluss zu zahlen ist.

---

[6] Rechtsmittel gegen Verteilungsbeschlüsse, die im Rahmen von Verfahren nach § 119 IO resultieren (siehe Rz 6) und entsprechende Rechtsmittel gegen Verteilungsbeschlüsse bei freihändiger Verwertung nach § 120 IO lösen hingegen keine Gebührenpflicht nach TP 4 GGG aus.

15. Auch die Verfahrensabschnitte über die Bewilligung der Exekution und über die Beendigung der Exekution haben zwei unterschiedliche Entscheidungsgegenstände. Wenn ein Rekurs gegen die Entscheidung über die Exekutionsbewilligung und später gegen die Einstellung von ein und derselben Partei eingebracht wird, sind beide Rechtsmittel gebührenpflichtig.

16. **Nicht gebührenpflichtig** sind **Rechtsmittel gegen Zwischenentscheidungen und Entscheidungen in Zwischenverfahren**.

17. So lösen Rechtsmittel gegen sämtliche Entscheidungen über die Kosten des Exekutionsverfahrens (Kostenbestimmung, auch bei Drittschuldnern, etc.), über die Aufschiebung der Exekution oder das Innehalten einer Forderungsexekution, über Teileinschränkungen einer Exekution, über Kuratorenbestellungen und über Sachverständigengebühren in Exekutionsverfahren die Gebühren nach TP 4 Z II und III nicht aus. Gleiches gilt für Rechtsmittel gegen Entscheidungen, mit denen über Anträge auf (neuerlichen) Vollzug und Abgabe oder Übermittlung des Vermögensverzeichnisses abgesprochen wird (RV 901 BlgNR 25. GP).

18. Wird der (das Exekutionsverfahren beendende) **Meistbotverteilungsbeschluss** bekämpft, so unterliegt das Rechtsmittel der Gebühr nach TP 2 Z II und III (Rz 10 und 11); nur dann, wenn der Meistbotverteilungsbeschluss von einem Pfandgläubiger, der nicht betreibende Partei des Exekutionsverfahren ist, **bekämpft** wird, handelt es sich um ein Zwischenverfahren, in dem darüber entschieden wird, was im Exekutionsweg unter den Parteien des Exekutionsverfahren aufgeteilt werden kann. Das Rechtsmittel ist daher nicht gebührenpflichtig.

19. Auch für **Rechtsmittel** gegen die Bewilligung oder Ablehnung des **Beitritts des Insolvenzverwalters** zu einem **Zwangsversteigerungsverfahren** fallen keine Gebühren an; die anders lautende Rechtsansicht, die sich noch auf die Rechtsmittelgebühr nach der TP 12a idF vor der GGN 2015[7] bezogen hatte, ist seit der GGN 2015 überholt.

---

[7] Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015).

20. Daneben sehen TP 4 Z II lit. b und Z III lit. b eine Gebührenpflicht für Rechtsmittel gegen Entscheidungen über **Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel** (§ 419 EO) vor.

B.3. Abgrenzung zur TP 9

21. Wird in einem Exekutionsverfahren ein **Antrag auf bücherliche Eintragung** (gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde, pfandweise Beschreibung, Einreihung, Einverleibung des Pfandrechts im Range der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens) gestellt, so ist neben der Pauschalgebühr nach TP 4 **auch** die Eintragungsgebühr nach **TP 9 lit. b** zu entrichten (Anm 3 und Anm 5 zur TP 4).

22. Der **Antrag des Erstehers auf bücherliche Einverleibungen und Löschungen** (§ 237 EO) unterliegt der Eingabengebühr nach **TP 9 lit. a GGG** (Anm 1 zur TP 9).

C. Bemessungsgrundlage

23. Im Exekutionsverfahren erster Instanz ist Bemessungsgrundlage der Betrag des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs (§ 19 Abs. 1 GGG).

24. Für einen Antrag auf Bewilligung der Exekution aufgrund **mehrerer Exekutionstitel** wird die Bemessungsgrundlage im Sinne des § 15 Abs. 2 GGG aus der Gesamtsumme der durchzusetzenden oder zu sichernden Ansprüche gebildet.

25. Für die Bewertung des Anspruches gelten die §§ 14 bis 17 GGG und TP 7 Anm 1 sinngemäß (§ 19 Abs. 2 GGG).

26. So beträgt die Bemessungsgrundlage bei einem Exekutionsantrag auf **Pfändung eines Herausgabeanspruchs** bei Nichtbewertung des Anspruchs gemäß § 14 GGG iVm § 56 Abs. 2 JN 5.000 Euro.

27. Ein Exekutionsantrag auf **Räumung** ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 lit. c GGG mit 750 Euro zu bewerten.

28. Bei **wiederkehrenden Leistungen** ist als Bemessungsgrundlage entweder das Einfache der Jahresleistung (und zwar bei Ansprüchen auf künftige Leistung von Ehegattenunterhalt [§ 15 Abs. 5 GGG] und künftigen Kindesunterhalt [TP 7 Anm 1])[8] oder ein Vielfaches der Jahresleistung (abhängig von Art und Dauer der Ansprüche; für nähere Details wird auf die Bestimmung des § 58 Abs. 1 JN[9] verwiesen) heranzuziehen.

29. Ist dem Exekutionsverfahren ein **Zivilprozess vorausgegangen, der denselben Anspruch** betroffen hat, so bleibt der in diesem Prozess maßgebende Wert des Streitgegenstandes auch im Exekutionsverfahren für die Bewertung des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches maßgebend (§ 19 Abs. 2 GGG). Das gilt auch dann, wenn Streitgenossen in einem gemeinschaftlichen Exekutionsantrag die Bewilligung der Exekution zur Durchsetzung eines ihnen im vorausgegangenen Zivilprozess gemeinsam zuerkannten Anspruchs begehren oder wenn der Exekutionsantrag aufgrund eines Exekutionstitels gegen mehrere solidarisch Verpflichtete gerichtet ist.

30. Bezieht sich das Exekutionsverfahren aber nur auf einen **Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes**, so kommt nur der Wert dieses Teiles in Betracht. Wird die Exekution nicht zur Hereinbringung eines Geldanspruches geführt, so hat in diesen Fällen der betreibende Gläubiger den Teilwert im Exekutionsantrag anzuführen; unterlässt er dies, so ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Exekutionsverfahren der für den vorangegangenen Zivilprozess maßgebende Wert des Streitgegenstandes zugrunde zu legen (§ 19 Abs. 2 GGG).

31. **Prozesskosten** oder **Nebengebühren** sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein (dh ohne eine zugrundeliegende Kapitalforderung) den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches bilden (§ 19 Abs. 2 GGG). Bemessungsgrundlage bildet dann die Summe der durchzusetzenden oder zu sichernden Kosten und (oder) Nebengebühren.

---

[8] Werden die Ansprüche auf eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage.

[9] § 58 (1) JN lautet: Als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache, sofern es sich um Ansprüche auf Unterhalts- oder Versorgungsbeträge und auf Zahlung von Renten wegen Körperbeschädigung oder Tötung eines Menschen handelt, das Dreifache der Jahresleistung, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen.

32. Die in der Feldgruppe 09 angeführten, erst zu bestimmenden **Kosten des Exekutionsantrags** bilden keinen Teil der Bemessungsgrundlage. Lediglich bereits angelaufene Exekutionskosten (aus vorherigen Exekutionen; wie zB die Kosten eines Schlüsseldienstes) sind zur Bemessungsgrundlage dazuzurechnen, so die Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung derselben beantragt wird.

33. Wenn mit einem Schriftsatz einerseits ein Antrag auf Fahrnisexekution zur Hereinbringung von Prozesskosten (aus früheren Verfahren) und andererseits ein Antrag auf Räumungsexekution gestellt wird, so handelt es sich um zwei geltend gemachte (Haupt)Ansprüche, die nach § 19 Abs. 2 erster Satz GGG in Anwendung des § 15 Abs. 2 GGG zusammenzurechnen sind.[10] Dasselbe gilt, wenn in einem Antrag die Bewilligung der Forderungsexekution zur Hereinbringung einer Kapitalforderung und von Kosten aus früheren Exekutionsverfahren beantragt wird.[11]

34. Im **Rechtsmittelverfahren** ist das Rechtsmittelinteresse maßgebend. Der Rechtsmittelwerber hat das Rechtsmittelinteresse in der Rechtsmittelschrift zu bewerten; unterlässt er dies, so ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren die Bemessungsgrundlage des erstinstanzlichen Verfahrens zu Grunde zu legen (§ 19 Abs. 3 GGG).

35. Wird der Streitwert gemäß **§ 7 RATG** geändert, so bildet der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage (s. § 19 Abs. 3 GGG, der § 18 Abs. 2 Z 1 GGG auch bei Exekutionsverfahren sinngemäß zur Anwendung gelangen lässt). Eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühren tritt nicht ein, wenn das Exekutionsverfahren auf einen Teil des vollstreckbaren oder zu sichernden Anspruches eingeschränkt wird (§ 19 Abs. 4 GGG).

36. Nicht in vollen Euro bestehende Bemessungsgrundlagen sowie die Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren sind auf den nächsthöheren Eurobetrag aufzurunden (§ 6 Abs. 2 GGG).

37. Die Gerichtsgebühren, die durch das von der Einbringungsstelle **beantragte Exekutionsverfahren** (§ 11 Abs. 1 GEG) entstehen, erhöhen sich um 9,40 Euro (§ 21 Abs. 4 GGG).

---

[10] VwGH 29.07.2004, 2004/16/0066.

[11] Siehe dazu VwGH 24.09.2009, 2008/16/0051, in welcher E aber offen gelassen wird, ob früheren Exekutionskosten dann Nebengebührencharakter zukommen soll, wenn sie im Exekutionsantrag in der Rubrik „Kosten“ zum Exekutionstitel angeführt werden.

38. Die Pauschalgebühren für **Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel** (§ 7a EO) und für Rechtsmittel gegen Entscheidungen über solche Anträge sind als Fixgebühren ausgestaltet.

D. Gebührenermäßigung und -befreiung

39. TP 4 Anm 2 regelt zwei Fälle, in denen sich die Pauschalgebühr nach TP 4 Z I **auf die Hälfte ermäßigt**. Die Gebührenermäßigung tritt zum einen dann ein, wenn der **Exekutionsantrag** vor Bewilligung zurückgezogen wird, zum anderen dann, wenn der Antrag von vornherein (a limine) zurückgewiesen wird. In beiden Fällen sind bereits entrichtete Mehrbeträge zurückzuzahlen.

40. Die **Einschränkung des Exekutionsbegehrens** (sei es, dass die betriebene Forderung eingeschränkt wird oder dass die Exekution um Exekutionsmittel eingeschränkt und nur mit einem oder mehreren verbliebenen Exekutionsmittel/n weitergeführt wird) ist hingegen nicht gebührenmindernd.

41. Auch wenn der Exekutionsantrag **abgewiesen** wird, tritt keine Ermäßigung der Pauschalgebühr ein.[12]

42. Nach der Anm 7 zur TP 4 sind Exekutionsverfahren über **arbeitsrechtliche Streitigkeiten** bei einem Streitwert bis 2.500 Euro **gebührenfrei**. Mit der Gesamtreform des Exekutionsrechts, BGBl. I Nr. 86/2021 wurde klargestellt, dass die Gebührenfreiheit auch für arbeitsrechtliche **Rechtsmittelverfahren** bei einem Streitwert bis 2.500 Euro gilt.

43. Anm 8 zur TP 4 normiert eine **Gebührenbefreiung für Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder**: In Unterhaltsexekutionsverfahren, die sich auf die Hereinbringung von solchen Forderungen beziehen, ist die betreibende Partei von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gerichtsgebühren nach TP 4 und der Vollzugsgebühren nach § 455 EO befreit.[13] Die Zahlungspflicht trifft die verpflichtete Partei nach Maßgabe des § 21 GGG (siehe dazu Rz 54 ff).

---

[12] VwGH 03.09.1987, 86/16/0050.

[13] Die Gebührenfreiheit nach Anm 8 zur TP 4 GGG beinhaltet nicht Drittschuldnerkosten oder sonstige Exekutionskosten (wie zB Speditions-, Schlosserkosten).

44. Dasselbe gilt, wenn der **Kinder- und Jugendhilfeträger** Exekution wegen gesetzlich übergegangener Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder oder wegen Kostenersatzes nach § 43 B-KJHG 2013 führt.

45. Die Gebührenbefreiung greift auch, wenn eine **volljährige Person Unterhaltsrückstände aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit** einbringlich macht. Dabei ist es unerheblich, ob sie nur den Unterhaltsrückstand aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit betreibt oder ob das Exekutionsverfahren auch zur Hereinbringung von laufenden Unterhaltsbeiträgen geführt wird.

46. Bei gemeinsamer Hereinbringung von **Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder** einerseits und **Volljähriger,** die nur **aus Zeiten der Volljährigkeit stammen**, andererseits in einem Exekutionsantrag — z.B. bei gemeinsamer Vertretung — sind nur die Forderungen der minderjährigen Kinder gebührenfrei. Für die Unterhaltsforderungen der Volljährigen (die nur aus Zeiten der Volljährigkeit stammen) gilt dies nicht. Vielmehr ist für jedes volljährige Kind die Bemessungsgrundlage auf Basis des betriebenen Anspruchs gesondert zu ermitteln und die Gerichtsgebühr nach TP 4 vorzuschreiben.

47. Die Anm 9 zur TP 4 sieht für Exekutionsverfahren zur Vollstreckung von Einstweiligen Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO vor, dass die gefährdete Partei — wie es auch bei den Gebühren nach den TP 1 bis 3 der Fall ist — von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gerichtsgebühren nach TP 4 befreit ist. Auch hier erfolgt eine Überwälzung der Zahlungspflicht nach Maßgabe des § 21 GGG, und zwar auf den Gegner der gefährdeten Partei (siehe dazu Rz 54 ff).

48. Die Gebührenbefreiungen der betreibenden Partei und der gefährdeten Partei nach den Anm 8 und 9 zur TP 4 sind nicht an die Bedingung der Zahlungspflicht der verpflichteten Partei oder des Gegners der gefährdeten Partei geknüpft, welche nur „nach Maßgabe des § 21“ besteht (siehe dazu Rz 54 ff).

49. Die Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit nach den Anm 2, 7 und 9 zur TP 4 gelten **nicht für die Vollzugsgebühren**, da § 456 EO nicht auf die Anmerkungen zur TP 4 verweist.[14]

---

[14] Bezogen auf die Gebührenfreiheit nach Anm 7 zur TP 4: BvWG 03.02.2017, W 208 2130883-1/5E.

E. Zahlungspflicht und Fälligkeit

50. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 GGG ist der **betreibende Gläubiger** oder der **Rechtsmittelwerber** zur Zahlung der Pauschalgebühr nach TP 4 verpflichtet.[15]

51. Gemäß § 3 Abs. 1 GGG ist die Pauschalgebühr in Exekutionsverfahren **nur einmal** zu entrichten, gleichgültig ob der Exekutionsantrag mehrere Anträge enthält oder ob sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht.

52. Die Pauschalgebühren in Exekutionsverfahren sind **ohne Rücksicht** darauf zu entrichten, **ob** das **Verfahren in der jeweiligen Instanz bis zum Ende durchgeführt** wird; die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn **über den das Verfahren in der jeweiligen Instanz einleitenden Schriftsatz** nicht **entschieden** wird (§ 3 Abs. 3 GGG).

53. § 3 Abs. 4 GGG normiert, dass die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr auch dadurch nicht berührt wird, dass die im Verfahren ergangene **Entscheidung aufgehoben oder abgeändert** wird. Sie ist für jede Instanz auch dann nur einmal zu entrichten, wenn nach Aufhebung der Entscheidung das Verfahren fortgesetzt wird.

54. Ist die **betreibende Partei** von der Entrichtung der **Gerichtsgebühren befreit**, so trifft die **Zahlungspflicht den Verpflichteten**,[16] **soweit** ihm der Ersatz der Pauschalgebühr nach § 21 Abs. 2 GGG durch das Gericht **mit Beschluss auferlegt** wurde (s. Rz 59 ff) und **soweit nicht** der Antrag des betreibenden Gläubigers **abgewiesen** wird **oder** soweit nicht **nach § 75 EO die Gebühren dem Gläubiger zur Last fallen** (§ 21 Abs. 1 GGG[17]).

55. Die **Kostenfolgen des § 75 EO** (kein Anspruch der betreibenden Partei auf Ersatz der Kosten) treten nicht von selbst ein, sondern setzen einen **Beschluss des Exekutionsge-**

---

[15] Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ist in Anwendung der Bestimmung des § 31 GGG ein Mehrbetrag von 23 Euro zu erheben, für den als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfasst oder überreicht haben, haften.

[16] Verpflichteter iSd § 21 Abs. 1 GGG ist derjenige, gegen den der Exekutionsantrag gestellt wurde; dies gilt auch, wenn die betreibende Partei nur aus Versehen gegen diese Partei Exekution geführt haben sollte (VwGH

[17] Erfasst sind die Pauschalgebühr nach TP 4 (bei Streitgenossen auch noch gem. § 19a GGG) und die Vollzugsgebühr nach § 455 EO (§ 456 Abs. 1 Z 3 EO).

richts voraus.[18] Der Vorschreibungsbehörde ist es verwehrt, von sich aus das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach § 75 EO zu prüfen.[19]

56. Eine **Ersatzpflicht der verpflichteten Partei** besteht **auch nicht** in jenen Fällen, in denen ein **Exekutionsantrag vor der Exekutionsbewilligung zurückgezogen oder** nach seiner Zurückstellung zur Verbesserung **nicht wieder eingebracht** wurde.

57. Wird der **Exekutionstitel nachträglich für ungültig erkannt, aufgehoben oder für unwirksam erklärt** und das Exekutionsverfahren nach § 39 Abs. 1 Z 1 oder 9 EO eingestellt, so ist der **Verpflichtete von der Gerichtsgebührenpflicht** auch dann **befreit**, wenn keine Entscheidung nach § 75 EO ergangen ist.[20] Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind dem Verpflichteten zurückzuzahlen (§ 21 Abs. 3 GGG).

58. Ist die betreibende Partei aufgrund von ihr gewährter **Verfahrenshilfe** oder nach der Anm 8 zur TP 4 GGG von der Entrichtung der Pauschalgebühr befreit, so folgt aus § 21 Abs. 1 GGG, dass für die verpflichtete Partei die Erlangung der Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO in I. Instanz ausgeschlossen ist.[21] Der Verpflichtete kann jedoch Verfahrenshilfe für die Erhebung eines Rechtsmittels zur Befreiung von den Gebühren nach TP 4 Z II und III GGG beantragen.

59. Gemäß **§ 21 Abs. 2 GGG** hat das Exekutionsgericht bei einem der Tarifpost 4 Z I lit. a unterliegenden Exekutionsverfahren dann, wenn der betreibende Gläubiger von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit ist, in dem **Beschluss**, mit dem die **Exekution bewilligt** wird, dem **Verpflichteten** zugleich auch die **Zahlung** der in TP 4 Z I lit. a angeführten Pauschalgebühr und allfälliger Vollzugsgebühren nach § 455 EO **aufzutragen**. Das gilt nicht, wenn sich der Exekutionsantrag ausschließlich auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Exekution zur Sicherstellung durch Pfandrechtsvormerkung richtet; in diesem Fall hat die Vorschreibungsbehörde dem Verpflichteten die Gebühren nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes vorzuschreiben. Der Beschluss nach § 21 Abs. 2 GGG ist sofort **vollstreckbar**.

---

[18] VwGH 25.09.1991, 90/16/0171.
[19] VwGH 29.04.2013, 2010/16/0012.
[20] Nur rechtskräftige Entscheidungen des Gerichts können bewirken, dass die auf § 21 Abs. 1 GGG beruhende Gerichtsgebührenschuld des Verpflichteten wegfällt (VwGH 19.05.1988, 88/16/0033, AnwBl 1988/2947).
[21] RIS-Justiz RLE0000034.

60. In den Exekutionsbewilligungsbeschluss ist daher ein entsprechender **Beisatz** aufzunehmen, der – unvorgreiflich der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte – etwa wie folgt lauten könnte:

„Die verpflichtete Partei hat überdies dem Bund Gerichtsgebühren von . . . EUR zu zahlen; diese Anordnung ist sofort vollstreckbar."

61. Es besteht kein Einwand dagegen, dass der Richter (Rechtspfleger) diesen Auftrag in gekürzter Form erlässt (§ 146 Geo), zB durch den Beisatz „Gerichtsgebühren: . . . EUR". In diesem Fall hat die Geschäftsabteilung – unvorgreiflich einer anderen Anordnung des Richters (Rechtspflegers) – der Bewilligungsstampiglie (§ 147 Geo) den zu Rz 60 genannten Beisatz anzufügen.

62. Die **Exekution** ist **auch zur Hereinbringung der festgesetzten Gebühren** zu führen; die Gebührenforderung steht im Rang vor der betriebenen Forderung (§ 21 Abs. 2a GGG).

63. Ist der Beschluss irrtümlich nicht gemeinsam mit der Exekutionsbewilligung gefasst worden, so ist er auf Antrag des Revisors oder von Amts wegen innerhalb der Verjährungsfrist nachzuholen (§ 21 Abs. 2a GGG).

64. Kann die **Gerichtsgebührenforderung** im Rahmen des auf Antrag des gebührenbefreiten betreibenden Gläubigers eingeleiteten Exekutionsverfahrens **nicht hereingebracht werden**, so ist der Beschluss nach § 21 Abs. 2 GGG, der einen Exekutionstitel bildet, der Einbringungsstelle weiterzuleiten. Diese wird dann überprüfen, ob sie ein eigenes Exektutionsverfahren zur Hereinbringung der Gerichtsgebühren einleitet oder von der Einbringung nach § 13 Abs. 1 GEG absieht.

65. **Fällig** wird die Gebühr mit der Überreichung des Exekutionsantrags (§ 2 Z 1 lit. e).

66. Im Rechtsmittelverfahren tritt die **Fälligkeit** der Gebühr mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift ein (§ 2 Z 1 lit. j).

67. In Verfahren nach § 419 EO (Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel) entsteht die Fälligkeit der Gebühr mit der Überreichung des Antrags (§ 2 Z 1 lit. e).

68. Bei Protokollaranträgen wird die Gebühr mit dem Beginn der Niederschrift fällig (§ 2 Z 1 lit. e).

F. Streitgenossenzuschlag

69. Die Pauschalgebühren nach TP 4 erhöhen sich

- um 10 %, wenn zumindest auf einer Seite zwei Antragsteller oder Antragsgegner vorhanden sind;
- um 5 % für jeden weiteren Antragsteller oder Antragsgegner, höchstens insgesamt um 50%.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden (§ 19a GGG).

G. Einzelfälle

70. Stellt die betreibende Partei nach einem Antrag auf Unterlassungsexekution gemäß § 355 EO mehrere Anträge auf „Verhängung einer weiteren Geldstrafe gemäß § 355 EO“ unter Verwendung der Eingabenmaske eines Exekutionsantrags und weist das Gericht diese Eingaben als Exekutionsanträge zurück, weil sie im bereits anhängig gemachten Unterlassungsexekutionsverfahren zu stellen sind, so ist die Vorschreibungsbehörde an die Behandlung dieser Eingaben als Exekutionsanträge gebunden. Es ist daher nicht rechtswidrig, für alle diese Eingaben die Gebühr nach TP 4 lit. a (gemäß Anm 2 zur TP 4 um die Hälfte reduziert) vorzuschreiben.[22]

71. Demgegenüber ist für einen vom Gericht gemäß § 54c Abs. 1 letzter Satz EO als Einspruch behandelten Rekurs gegen eine im vereinfachten Bewilligungsverfahren ergangene Exekutionsbewilligung keine Pauschalgebühr festzusetzen. Auch hier ist die Vorschreibungsbehörde an die Qualifikation der Eingabe durch das Gericht gebunden. TP 4 sieht ausweislich dessen Anm 4 für die Erhebung eines Einspruchs gemäß § 54c EO keine Pauschalgebühr vor.[23]

---

[22] VwGH 25.2.2016, Ro 2014/16/0015.
[23] BVwG 8.2.2019, L521 2212815-1/2E.

H. Schlussbestimmungen

72. Der Erlass BMJ 6. 12. 1984 JMZ 18.009/65-I 7/84 über Beschlüsse der Exekutionsgerichte gemäß § 21 Abs. 2 GGG wird aufgehoben.

I. Exkurs: Vollzugsgebühren

73. Der betreibende Gläubiger hat die Vollzugsgebühr mit Einbringung des Exekutionsantrags **gemeinsam mit den Gerichtsgebühren** (TP 4) zu entrichten.

74. Grundsätzlich ist die Vollzugsgebühr **nur einmal je Verfahren** zu bezahlen; nur bei der Exekution auf bewegliche Sachen kann eine **neuerliche Vollzugsgebühr** anfallen, und zwar für Anträge auf Neuvollzug oder auf neuerliche Versteigerung.

75. Die **Höhe** der Vollzugsgebühr ist abhängig von der Art des beantragten Exekutionsmittels und beträgt gemäß § 455 EO für

die Räumungsexekution	30 Euro
die Zwangsverwaltung/Zwangsversteigerung einer Liegenschaft,[24] eines Superädifikats oder eines Baurechts	20 Euro
die Exekution auf Vermögensrechte	20 Euro
die Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung mittels eines erweiterten Exekutionspakets nach § 20 EO	20 Euro
die Exekution zur Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen	9 Euro
die Exekution auf bewegliche Sachen oder Forderungen aus Papieren nach § 321 EO	7,50 Euro
die Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung mittels eines Exekutionspakets nach § 19 EO	7,50 Euro

[24] Die Vollzugsgebühr beträgt auch dann nur 20 Euro, wenn in einem Exekutionsantrag die Versteigerung mehrerer Liegenschaften beantragt wird (*Angst/Jakusch/Mohr*, Exekutionsordnung[15] (2012), § 2 VGebG Bem 2).

76. Werden in einem Antrag **mehr als nur ein Exekutionsmittel zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen beantragt**, so ist **nur die höhere Gebühr** zu entrichten (§ 455 EO). Dies betrifft insbesondere den Antrag auf ein erweitertes Exekutionspaket nach § 20 EO; die Vollzugsgebühr beträgt in diesem Fall 20 Euro.

77. Demgegenüber fällt die **Vollzugsgebühr für Exekutionsanträge auf Zwangsverwaltung und auf Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, eines Superädifikats oder eines Baurechts** in Höhe von 20 Euro auch dann an, wenn zugleich damit ein/mehrere Exekutionsmittel zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen beantragt wird/werden, und zwar neben der dafür vorgesehenen Vollzugsgebühr.

78. **Keine Vollzugsgebühr** fällt an bei Exekutionsanträgen auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder auf Forderungen (ausgenommen die Exekution auf Forderungen aus Papieren nach § 321 EO).